Hochschulordnung der Zürcher Hochschule der Künste

(vom 16. Januar 2008)[1]

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. b des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007[2],

beschliesst:

Geltungs- und Aufgabenbereich

§ 1. [1] Diese Hochschulordnung gilt für die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK).

[2] Sie regelt Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule.

Leitbild

§ 2. Die im Leitbild der ZHdK festgehaltenen Grundsätze bilden die verbindliche Grundlage der inhaltlichen, strategischen und operativen Ausrichtung der Hochschule.

Qualitätssicherung

§ 3. Die Hochschulleitung erlässt Vorgaben für die interne Qualitätssicherung und -entwicklung.

Leistungsauftrag

§ 4. [1] Zum Leistungsauftrag der Hochschule gehören die Bereiche Lehre (Aus- und Weiterbildung), Forschung (anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung), künstlerische Produktion sowie Dienstleistungen und Wissens- und Technologietransfer (WTT).

[2] Der Leistungsauftrag wird innerhalb der Departemente gemäss übergeordneter hochschulinterner und externer Vorgaben erbracht, soweit dies nicht durch andere Stellen innerhalb der Hochschule erfolgt.

Kooperationen

§ 5. [1] Die ZHdK fördert die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen auf nationaler und internationaler Ebene.

[2] Die Hochschulleitung ist im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen für den Abschluss von Verträgen mit Partnerhochschulen zuständig.

[3] Die Departemente und die Institute können Vereinbarungen mit anderen Institutionen direkt abschliessen und sich an Netzwerken als Partner beteiligen, soweit dies gemäss den Kompetenzordnungen vorgesehen ist.

Organe und Gremien der Hochschule

§ 6. Die gesetzlich vorgesehenen Organe der Hochschule sind die Rektorin oder der Rektor, die Hochschulleitung und die Hochschulversammlung (Vertretung aller Angehörigen).

Struktur der Hochschule

§ 7. [1] Die Hochschule ist in das Rektorat, die Departemente, die Verwaltung und die Support-Services aufgeteilt.

[2] Dem Rektorat sind insbesondere die Stabsstelle, die Internationale Koordination, die Kommunikation, das Büro für Gleichstellung und der Rechtsdienst unterstellt.

[3] Es bestehen folgende Departemente mit den dazugehörenden Studiengängen, Instituten und weiteren Einheiten:

– Departement Darstellende Künste und Film,
– Departement Design,
– Departement Kulturanalysen und -vermittlung,
– Departement Kunst und Medien,
– Departement Musik.

[4] Die Verwaltung besteht aus folgenden Abteilungen: Finanzen, Personal, Hochschuladministration, Business Applications.

[5] Support-Services bestehen in den folgenden Bereichen:

– Informationstechnologiezentrum,
– Medien- und Informationszentrum (Bibliothek),
– Facility Management,
– Produktionszentrum.

Aufgaben

§ 8. [1] Die Organe der Hochschule erfüllen ihre Aufgaben gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag.

[2] Die Einheiten des Rektorats erfüllen ihre Aufgaben zuhanden der Rektorin oder des Rektors und der Gesamthochschule.

[3] Die Departementsleitungen verantworten die ihnen zugeteilten Studiengänge und Institute sowie die weiteren Aufgaben innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen.

[4] Die Departementsleitungen verantworten in ihrer Funktion als Mitglied der Hochschulleitung die ihnen übertragenen übergeordneten Aufgaben (Dossiers).

[5] Die Verwaltung erbringt zentrale Dienstleistungen für die Gesamthochschule. Sie stellt das Instrumentarium für die Bewirtschaftung der Ressourcen zur Verfügung.

[6] Die Support-Services erfüllen ihre Aufgaben gemäss den Vorgaben der Mitglieder der Hochschulleitung.

Anstellung und Führung des Personals

§ 9. [1] Das Auswahl- und Anstellungsverfahren aller Personalkategorien (mit Ausnahme der Rektorin oder des Rektors und der übrigen Mitglieder der Hochschulleitung) wird durch die Hochschulleitung geregelt.

[2] Die Hochschulleitung erlässt Grundsätze zur Personalführung.

[3] Die Aufgaben, Verantwortungen und Pflichten des Personals werden in Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen festgelegt. Konkretisierungen sowie zusätzliche Aufgaben und Tätigkeiten sind in den Leistungsvereinbarungen oder den Zielvereinbarungen festzuhalten.

Finanzen

§ 10. [1] Die Hochschule erbringt ihren Leistungsauftrag im Rahmen des Entwicklungs- und Finanzplans und ihres Globalbudgets.

[2] Der Finanzhaushalt und die Rechnungsführung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

[3] Über die Zuteilung der Mittel im Rahmen des Globalbudgets entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung der zuständigen Departementsleitungen.

Mitwirkung

§ 11. [1] Das Recht auf Mitwirkung umfasst insbesondere die Rechte

- auf Vernehmlassung,
- auf Antrag und
- auf Mitwirkung in Gremien.

[2] Als Mitwirkungsgremien bestehen:

- Hochschulversammlung,
- Studierendenrat,
- Senat (Vertretung der Dozierenden und Lehrbeauftragten),
- Mittelbaurat,
- Personalrat.

[3] Mit Ausnahme der Hochschulversammlung vertreten die Mitwirkungsgremien die spezifischen Interessen ihrer Personalgruppen.

[4] Die Mitwirkungsgremien sowie die Hochschulversammlung erlassen Geschäftsordnungen, die von der Hochschulleitung zu genehmigen sind.

Kommunikation

§ 12. [1] Die Grundsätze der Kommunikation sind im Kommunikationskonzept festgelegt, das von der Hochschulleitung erlassen wird.

[2] Die Rektorin oder der Rektor verantwortet die Kommunikation der Gesamthochschule.

[3] Die interne Kommunikation erfolgt durch die Linienverantwortlichen und wird unterstützt mit den Instrumentarien der Kommunikationsabteilung.

[4] Die Verantwortung für die fachsbereichsorientierte Kommunikation und die Marketingkommunikation liegt bei den Departementen im Rahmen der Vorgaben zum Corporate Identity und Corporate Design.

Inkraftsetzung

§ 13. Diese Hochschulordnung tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat am 1. April 2008 in Kraft.

[1] OS 63, 78. Vom Fachhochschulrat genehmigt am 26. Februar 2008.
[2] LS 414.10.